



Satzung

Verein loveandbricks

**Steven Nowack, Susanne Knöchel-Nowack, Christin Kusch, Sandra Mular,
Christian Prodöhl, Anne Pasewald und Aline Herrmann**

Ursprungsdatum: 28.10.2025

Änderungsdatum: 13.02.2026

2. Änderungsdatum: 27.06.2026

kontakt@loveandbricks.de

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen loveandbricks.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.

Der Sitz des Vereins ist in 16348 Schönerlinde.

Das erste Geschäftsjahr ist das Jahr 2026. Danach ist das Geschäftsjahr des Vereins das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist:

- die Förderung der Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO),
- die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO)
- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke (§ 52 Abs. 2 Nr. 25 AO).

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Werkstattangebote, pädagogische Projekte und inklusive Gemeinschaftsaktionen auf Grundlage der Werkstattpädagogik sowie Angebote für kreatives, handwerkliches und soziales Lernen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene
- Ferien- und Wochenendlager, die durch pädagogische Angebote im Sinne der Werkstattpädagogik begleitet werden
- Fortbildungen für Werkstattpädagoginnen und -pädagogen

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können sie eine angemessene Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26a EStG erhalten.

Ehrenamtlich Tätige können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen eine pauschale Aufwandsentschädigung (z. B. Ehrenamtspauschale oder Übungsleiterpauschale) erhalten.

Der Ersatz nachgewiesener Auslagen bleibt hiervon unberührt.

Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf Anteile am Vereinsvermögen.

§ 4 Finanzierung

1. Die Finanzierung des Vereins erfolgt insbesondere durch öffentliche, private und sonstige Zuwendungen sowie durch Mitgliederbeiträge.

2. Der Verein haftet für Verpflichtungen, die seine Organe im Rahmen der zuständigkeitsgemäßen Amtsführung begründet haben.

3. Die Mitgliederversammlung kann zur Deckung der Kosten aus bestimmten Projekten außerordentliche Beiträge oder Umlagen beschließen. Sofern es für den Zweck des Vereins erforderlich ist, kann der Verein auch finanzielle Beiträge von Förderern außerhalb des Kreises der Mitglieder akquirieren.

§ 5 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

Der Verein besteht aus

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) Fördermitgliedern.

Ordentliche Mitglieder sind die Gründungsmitglieder des Vereins sowie Personen, die auf Beschluss der Mitgliederversammlung als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden.

Ordentliche Mitglieder verpflichten sich, den Verein aktiv zu unterstützen. Sie sind stimmberechtigt und wählbar.

Fördermitglieder unterstützen den Verein ideell und/oder finanziell, können aber eine beratende Funktion erfüllen.

Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und sind nicht wählbar.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Ein Anmeldeformular steht zur Verfügung.

Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten.

Über die Aufnahme von Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand.

Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung.

Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht, die Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist möglich. Sie muss nicht begründet werden. Gegen eine Ablehnung steht dem/der Bewerber/in das Recht auf Einspruch binnen 4 Wochen zu. Im Falle des Einspruchs entscheidet die Mitgliederversammlung über die Aufnahme des Bewerbers/der Bewerberin. Der Antrag ruht bis dahin.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Beschluss über die Aufnahme.

§ 6 Beendigung bzw. Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

1. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied zum 1. eines Monats und wird mit Ablauf dieses Monats wirksam.
2. Wenn ein Mitglied den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, kann es durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Der Vorstand hat diesen Beschluss bei nächster Gelegenheit von der Mitgliederversammlung bestätigen zu lassen. Das ausgeschlossene Mitglied hat dabei das Recht auf Anhörung durch die Mitgliederversammlung.
3. Der Ausschluss ist außerdem möglich, wenn das Mitglied trotz Mahnung länger als 1 Jahr mit dem Mitgliedsbeitrag im Verzug ist. Der Ausschluss befreit jedoch nicht von der Verpflichtung zur Beitragszahlung bis zum Zeitpunkt des Ausschlusses.
4. Wenn ein Fördermitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist, kann es durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn nach der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist. Der Ausschluss ist dem Fördermitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung eines Beitrages.

Die Höhe, Fälligkeit und Art der Beiträge werden in einer Beitragsordnung geregelt. Dabei wird ein Mindestbeitrag festgelegt. Jedes Mitglied kann freiwillig einen höheren Beitrag wählen. Über den Mindestbeitrag entscheidet die Mitgliederversammlung.

Auf Antrag kann der Vorstand in begründeten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

Diese Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 28.10.2025 beschlossen und tritt mit Eintragung des Vereins in Kraft.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

die Mitgliederversammlung,

der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Festsetzung der Art, der Höhe und der Fälligkeit des Monatsbeitrages
- Bestellung, Abberufung und Entlastung des Vorstands
- die Bestellung von Kassenprüfern zur Kontrolle der Rechnungsführung des Vorstandes
- über die Beschwerde gegen einen abgelehnten Aufnahmeantrag zu entscheiden
- über die Beschwerde gegen den Ausschluss eines Mitgliedes zu entscheiden

- über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen
- die Tätigkeiten des Vereins zu besprechen, zu bestimmen und zu bewerten
- die Jahresberichte des Vorstandes entgegenzunehmen und zu beraten
- Genehmigung des Haushaltsplans

Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres, einberufen. Die Einladung erfolgt mit einer Frist von mindestens 14 Tagen vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse bzw. an die ihm zuletzt benannte E-Mail-Adresse.

Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind ausschließlich die ordentlichen Mitglieder.

Fördermitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen, jedoch kein Stimmrecht.

1. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung; jedes Mitglied kann ihre Ergänzung bis spätestens eine Woche vor der Verhandlung beantragen. Initiativanträge können im Rahmen der Mitgliederversammlung auf Antrag eines Mitgliedes in die Tagesordnung aufgenommen werden, sofern 2/3 der anwesenden Mitglieder der Aufnahme des Antrages zur Tagesordnung zustimmen.

2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn neben mindestens einem Vorstandsmitglied mindestens 3 weitere Mitglieder anwesend sind.

3. Der Vorsitzende, bei seiner Abwesenheit seine Vertreter, bei deren Abwesenheit ein anderes Vorstandsmitglied, leiten die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden oder dessen Vertreters kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu wählen.

4. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vereinsvorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben. Beschlüsse, durch die die Satzung oder der Vereinszweck geändert werden und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.

5. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die den in § 2 genannten gemeinnützigen Zweck betreffen, bedürfen zu ihrer endgültigen Wirksamkeit der Einwilligung des zuständigen Finanzamts.

6. Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss den Mitgliedern innerhalb von sechs



Monaten zugänglich sein; Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem das Protokoll zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.

7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 30 % der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes und des Zwecks schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen.

8. Die Mitgliederversammlung verhandelt in nicht öffentlicher Sitzung. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handzeichen oder Zuruf. Auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes ist in geheimer Wahl abzustimmen.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei Personen:

dem/der Vorsitzenden,
dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
dem/der Schatzmeister*in.

Der Vorstand wird ausschließlich aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder gewählt.

Die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB können den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu zweit vertreten, wobei sie an die Vorstandsbeschlüsse gebunden sind.

Der Vorstand wird für drei Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.

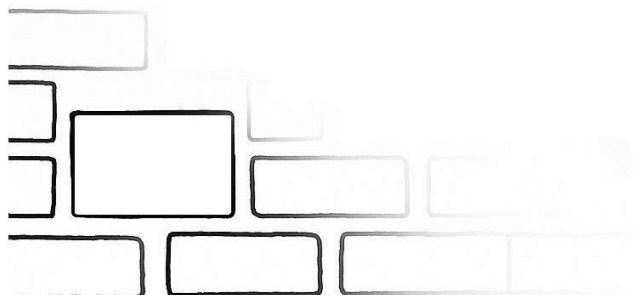
Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Er ist zudem für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.

Sitzungen, Treffen und Vergleichbares sind vereinsintern anzukündigen und für aktive Mitglieder zugänglich.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, ersatzweise der/des stellvertretenden Vorsitzenden. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.

Vorstandsmitglieder können neben ihrer Vorstandstätigkeit auf Grundlage eines gesonderten Vertrages entgeltlich für den Verein tätig werden. Die Vergütung muss angemessen sein und darf nicht in einem Missverhältnis zur erbrachten Leistung stehen. Über den Abschluss eines solchen



Vertrages entscheidet die Mitgliederversammlung unter Ausschluss des betroffenen Vorstandsmitglieds.

§ 11 Satzungsänderungen

Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.

1. Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließen. In der Einladung zur Mitgliederversammlung muss auf diesen Tagesordnungspunkt ausdrücklich hingewiesen werden.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe, Erziehung, Volks- und Berufsbildung.

3. Die Auflösung erfolgt im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 28.10.2025 in Schönerlinde beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Satzung errichtet am 28.10.2025 und geändert in der fortgesetzten Gründungsversammlung am 13.02.2026, sowie am 27.06.2026.